Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Kendrion Gruppe

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen („**AEAB**“) gelten für sämtliche Einkäufe und Aufträge, die wir mit den in Ziff.1.2 genannten Lieferanten – auch zukünftig – abschließen.

1.2 Diese AEAB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer") sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam: „Lieferant“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher").

1.3 Diese AEAB gelten ausschließlich. Ergänzende entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn wie in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Zur Kendrion Gruppe gehören folgende Gesellschaften:

- Kendrion (Villingen) GmbH mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Deutschland;
- Kendrion (Donaueschingen/Engelswies) GmbH mit Sitz in Donaueschingen und Engelswies, Deutschland;
- Kendrion LINNIG GmbH mit Sitz in Markdorf, Deutschland;
- Kendrion (Aerzen) GmbH mit Sitz in Aerzen, Deutschland;
- Kendrion (Eibiswald) GmbH mit Sitz in Eibiswald, Österreich;
- Kendrion (UK) Ltd. mit Sitz in Bradford, Großbritannien;
- Kendrion (Prostějov) s.r.o. mit Sitz in Prostějov, Tschechien;
- Kendrion Kuhnke Automotive GmbH mit Sitz in Malente, Deutschland;
- Kendrion Kuhnke Automation GmbH mit Sitz in Malente, Deutschland;
- Kendrion Kuhnke (Sweden) AB mit Sitz in Kristianstad, Schweden;
- Kendrion Automotive (Sibiu) S.R.L. mit Sitz in Sibiu, Rumänien;
- Kendrion Industrial (Sibiu) S.R.L. mit Sitz in Sibiu, Rumänien;
- alle Tochtergesellschaften der oben genannten Unternehmen.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Produktionsänderungen

2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder schriftlich bestätigen. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Datum der Bestellung, gebunden. Der Mindestbestellwert beträgt € 500.-.

2.2 Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserer Bestellung richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.

2.3 Unsere Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist (Ziff. 2.1) bei uns ein oder weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt dies als neues Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das neue Vertragsangebot schriftlich annehmen.

2.4 In der Bestellung enthaltene offensichtliche Irrtümer und/oder Schreibfehler können von uns auch nach Vertragsschluss berichtigt werden.

2.5 Änderungen der zu liefernden Ware in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Entsprechendes gilt für die von uns genehmigten Werkzeuge und Vorrichtungen (Ziff. 11.4). Soweit zumutbar, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, wobei etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln sind.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist, sofern sie nicht als zusätzlicher Bestandteil des Preises genannt wird, im Preis enthalten.

3.2 Mangels spezieller Vereinbarung gelten die Preise für Lieferungen DDP/Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2010 (Ziff. 5.1). Sollte der konkrete Bestimmungsort nicht bezeichnet worden sein, gilt als Bestimmungsort der Sitz derjenigen in Ziff. 1.4 genannten Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht.

4. Liefertermin

4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Sie beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten oder im Fall eines neuen Angebots durch den Lieferanten mit Zugang unserer schriftlichen Annahme (Ziff. 2.3). Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Ablieferung der Ware am Bestimmungsort.

4.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung oder nach unserer Annahme des neuen Vertragsangebots an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat uns der Lieferant über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

4.3 Vornehmlich um die Erfüllung der Lieferverpflichtung zu sichern, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs (ohne Sonnabend) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswerts zu leisten, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts. Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir innerhalb von einer Woche ab Anlieferung der Ware erklären. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes und die gemäß Ziff. 4.5 bleiben unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.4 Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 4.3 entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Waren zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

4.5 Bei Lieferverzug können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder

[Internal]

Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5. Lieferung und Leistung, Versand, Dokumentation, Rücknahme der Verpackung

5.1 Die Lieferungen von Waren erfolgen mangels spezieller Vereinbarung DDP/Bestimmungsort (Delivered Duty Paid) gemäß Incoterms® 2010 (Ziff.3.2).

5.2 Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt.

5.3 Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nach unserer Wahl per Bahn, Post oder Spedition. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, einen anderen als den von uns vorgegebenen Transport zu organisieren. Wir werden diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

5.4 Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten.

5.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten und Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.6 Ausländische Lieferanten haben neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.

5.7 Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation}. Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten.

5.8 Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

6. Rechte bei Sachmängeln, Ersatzteilversorgung

6.1 Bei einem Sachmangel stehen uns die gesetzlichen Sachmängelrechte und die in Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 aufgeführten Ansprüche zu. Der Lieferant beachtet die für das jeweilige Bestimmungsland einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltgesetze, EU-Vorschriften). Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelrechten.

6.2 Hat der Lieferant seinen Sitz in einem anderen Land als die in Ziff. 1.4 genannte Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht, müssen wir die Ware und/oder die Dokumente nur im Hinblick auf solche Mängel untersuchen und auch nur solche Mängel rügen, die bei Übergabe der Ware und/oder der Dokumente offenkundig sind. Unterbleibt eine weitergehende Untersuchung oder werden weitergehende Mängel nicht gerügt, verlieren wir nicht das Recht, uns auf die Mangelhaftigkeit zu berufen.

6.3 In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind wir nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten (d. h. nach Abklärung, ob der Lieferant selbst zur umgehenden Nacherfüllung in der Lage ist) berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

6.4 Kommt der Lieferant mit der Erfüllung unserer Mängelansprüche in Verzug. sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

6.5 Wir können, sofern wir gegenüber unserem Kunden nach Verkauf einer neu hergestellten Sache aufgrund kaufvertraglicher Sachmängelhaftung Aufwendungen zur Nachbesserung/Ersatzlieferung tragen müssen, diese Aufwendungen von unserem Lieferanten ersetzt verlangen, wenn der von unserem Kunden geltend gemachte Mangel einer vom Lieferanten an uns gelieferten Ware anhaftete und der Mangel bereits bei der Ablieferung der Ware an uns vorlag. Dieser Aufwendungsersatzanspruch steht uns unabhängig davon zu, ob wir die Ware des Lieferanten unverändert oder nach Verarbeitung/Umbildung/Einbau weiterverkaufen.

6.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Lieferung beweglicher Sachen (ausgenommen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden) sowie des Aufwendungsersatzanspruches gemäß Ziff. 6.4 beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

6.7 Bei Waren, die unserem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt sind (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung), verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 um die Zeit, während der die Ware wegen eines Sachmangels nicht genutzt werden kann; die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten den Mangel mitteilen und endet, wenn die Ware wieder genutzt werden kann.

6.8 Die gesetzlichen Regelungen über sonstige Fälle der Hemmung oder des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

6.9 Ist der Lieferant der Hersteller eines zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Ware, ist er unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer des Liefergegenstandes die Ersatzteilversorgung sicherzustellen. Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Vertrag Anwendung findet gilt diese Verpflichtung jedenfalls für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Anlieferung der Ware.

7. Rechte bei Rechtsmängeln (Insbesondere Verletzung von Schutzrechten Dritter)

7.1 Bei einem Rechtsmangel stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und die in Ziff. 7.2 aufgeführten Ansprüche zu.

7.2 Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand, in dem Staat, in den die Lieferung erfolgt, wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur, soweit der Lieferant für die Verletzung von Schutzrechten verantwortlich ist. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

9. Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

9.1 Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten wie auf dem Lieferschein gem. Ziff. 5.5 anzugeben. Die Zahlungsfrist und die Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen. Die Zahlungsfrist und die Frist für die Vornahme des Skontoabzugs beginnen erneut, nachdem die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnung in Satz 2 bezeichneten Daten durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden.

9.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung bis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der vorstehend in Satz 1 genannten Skontofrist erfolgt.

9.3 Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt der Sitz derjenigen in Ziff. 1.4 genannten Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung zu dem Lieferanten besteht.

9.4 Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne unsere Zustimmung aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, können wir gleichwohl mit befreiender Wirkung auch an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Forderungen aus Vertragsstrafen statthaft.

10. Geheimhaltung, Fertigungsuntertagen

10.1 An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

10.2 Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

10.3 Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung einer Partei hierfür ursächlich war.

10.4 Alle von uns übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der Auftragserledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben. Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

11. Eigentumsvorbehalt, Materialbestellung, Werkzeuge

11.1 Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt bzw. eines im Land der Niederlassung des Lieferanten anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes gilt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese Ware Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts bzw. der im Land der Niederlassung des Lieferanten anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechte.

11.2 Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes dienen; er hat die beigestellten Materialien übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu seinen Lasten zu versichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.

11.3 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

11.4 Die von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen gehen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über und sind nach Auftragsabwicklung auf Verlangen einschließlich der zugehörigen Zeichnungen an uns herauszugeben; an den Zeichnungen stehen uns das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungsrecht und alle Verwendungsrechte zu. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet.

11.5 Vor der Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind uns die zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen zur Zustimmung und Freigabe der Produktion vorzulegen. Die Konstruktionszeichnungen sind vom Lieferanten bis zur Auftragserledigung so zu lagern, dass sie im Falle einer Zerstörung der Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit verfügbar sind.

12. Datenspeicherung

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden.

13. Bestimmungen zur Verhinderung von Bestechung und Korruption

13.1 Wir sind zur Ausübung unserer Geschäftstätigkeit in fairer und rechtmäßiger Weise verpflichtet. Wir haben unsere Geschäfte unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen, einschließlich nationaler und internationaler Anti-Bestechungs- und Korruptionsgesetze durchzuführen, und erwarten das Gleiche von unseren Geschäftspartnern. Bestechung und Korruption in jeglicher Form sind nicht akzeptabel. Bestechung beinhaltet jede Zahlung, jedes

Angebot, Versprechen oder Berechtigung etwas direkter oder indirekter Weise zu zahlen oder ein Äquivalent zu gewähren, um einen nicht angemessenen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu erhalten. Korruption umfasst alle Aktivitäten, die einen Missbrauch von Macht oder Position für einen unangemessenen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil darstellen, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor. Dies umfasst den Erhalt, die Akzeptanz, das Angebot, die Zahlung oder Genehmigung von Bestechungsgeldern.

13.2 Der mit uns in einer Vertragsbeziehung stehende Lieferant garantiert hierbei:

- dass er in Verbindung mit dem unter dieser Vereinbarung stehendem Geschäft weder bisher, in der Zukunft, noch momentan, direkt oder indirekt, in Angelegenheit der Bestechung oder Korruption beteiligt gewesen ist. Weiterhin garantiert er, dass kein zu ihm in Verbindung stehender Lieferant oder einer oder mehrere Dritte, die im Auftrag des Händlers tätig werden, gegen die jeweiligen Landesgesetze, Bestechung oder Korruption betreffend, verstoßen.
- dass seine Führungskräfte, das Management, die Angestellten und Vertreter auf Grund angemessener Schulung geeignete Fähigkeiten und das Bewusstsein dafür besitzen, dass alle anwendbaren Gesetze und Regularien gegen Bestechung und Korruption im Zusammenhang mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Während der Laufzeit dieses Vertrages, stellen wir dem Lieferanten auf Anfrage ein Anti-Bestechung und Anti-Korruption Compliance Training zur Verfügung. Selbst in dem Falle, dass wir dem Lieferanten solch ein Training zur Verfügung gestellt hat, können wir nicht für ein in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegendes Fehlverhalten des Lieferanten, Bestechung und Korruption betreffend, haftbar gemacht werden.

13.3 Bei bestehenden Ermittlungsverfahren bezüglich Bestechung oder Korruption gegen den Lieferanten hat dieser uns den Umstand unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat uns ebenfalls sofort zu informieren, wenn eine Beteiligung des Lieferanten an Bestechung und Korruption in der Vergangenheit offenbar wird. Wenn es einen spezifischen Fall von Bestechung oder Korruption gibt oder gegeben hat, können wir im Zeitraum der Vertragsdauer und bis zu sechs (6) Monate danach ein Audit bezüglich der Compliance des Lieferanten durchführen. Dieses basiert auf der Grundlage, der in diesem Vertragsteil beschriebenen Verpflichtungen. Solch ein Audit kann zufällig und ohne spezifische Gründe, den Lieferanten betreffend, durchgeführt werden. Der Lieferant wird mit dem Auditor umfassend kooperieren und ihm sämtliche nötigen Informationen bereitstellen, welche wir benötigen, um das Audit ordnungsgemäß ausführen zu können, sowie den Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen. Diese Informationen umfassen sowohl Bücher, Aufzeichnungen, Dokumente oder auch andere Informationen, die in elektronischer, ausgedruckter oder anderer Form vorliegen.

13.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle in diesem Vertragsteil beschriebenen Verpflichtungen auch von Dritten, mit denen der Lieferant im Zuge dieser Vertragserfüllung eine Rechts- und Geschäftsbeziehung hat, eingehalten werden.

13.5 Die Nichterfüllung des Lieferanten in Bezug auf irgendeine Klausel dieses Vertragsteils ist ohne weitere Ankündigung Grund für die sofortige Vertragsauflösung von unserer Seite aus. Im Falle solch einer Vertragsauflösung, sind wir von sämtlichen Vertragspflichten befreit und der Lieferant ersetzt die eventuell entstandenen Schäden, Forderungen, Strafen oder andere uns betreffenden Verluste die aus diesem Vertragsbruch resultieren. Wir sind berechtigt jegliche anderen zulässigen rechtlichen Mittel zu nutzen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertragsteils und jegliche anderen Bestimmungen, die Repräsentation und Gewährleistung des Lieferanten betreffen, sind auch über die Vertragsbeendigung hinaus gültig.

14. Force Majeure/ Höhere Gewalt

14.1. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemie und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14.2 In dem Falle, dass die Erfüllung der Leistungspflichten einer Bestellung für den Zeitraum von mehr als 3 (drei) Monaten unmöglich wird, ist jeder Vertragspartner berechtigt, die jeweilige Bestellung in schriftlicher Form zu kündigen, es sei denn, die Leistungspflichten der Bestellung können an die jeweiligen Umstände angepasst werden.

14.3. Ein Fall von Höherer Gewalt berechtigt nicht zu einer Forderung auf Schadensersatz. Wir sind nur insoweit leistungspflichtig für den Umfang der Bestellungen, die bereits vor dem Eintreten des Falles geliefert worden sind.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand für alle sich aus der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist – vorbehaltlich Satz 2 – der Sitz derjenigen in Ziff. 1.4 genannten Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht. Haben sowohl der Lieferant als auch die Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, gilt vorstehend Satz 1 nur, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich--rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.2 Für unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt – vorbehaltlich nachstehender Sätze 2 und 3 – das Recht des Landes, in dem diejenige in Ziff. 1.4 genannte Gruppengesellschaft ihren Sitz hat, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht. Hat der Lieferant seinen Sitz in einem anderen Land als diejenige in Ziff. 1.4 genannte Gruppengesellschaft, mit der die Vertrags- bzw. Lieferbeziehung besteht, dann findet auf den Vertrag – abweichend von vorstehend Satz 1 – das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind, oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

– *** –